

Tarifvertrag über die Vergütung für die Psychotherapeutinnen in Ausbildung (TV UK-PiA)

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Entgelt für Psychotherapeutinnen in Ausbildung.....	1
§ 3 Ausbildungsfreie Zeit	2
§ 4 Inkrafttreten, Sonderregelungen, Kündigung	2

Tarifvertrag

vom 12. Juli 2018

über die Vergütung für die Psychotherapeutinnen in Ausbildung (PiA) an den Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm (TV UK-PiA)

in der Fassung des 2. Änderungstarifvertrags vom 3. Juli 2024
(gültig ab 1. Mai 2024)

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Psychotherapeutinnen in Ausbildung (PiA), die ihre praktische Tätigkeit nach § 2 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) beziehungsweise nach § 2 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) an einem der Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm absolvieren.

§ 2 Entgelt für Psychotherapeutinnen in Ausbildung

(1) ¹Die PiA erhält für Tätigkeiten, die sie im Rahmen ihrer praktischen Tätigkeit selbstständig als Psychologin beziehungsweise (Sozial-)Pädagogin erbringt eine nicht zusatzversorgungspflichtige Vergütung. ²Diese beträgt

- ein Drittel der Entgeltgruppe 9 Stufe 1 TV UK-Entgelt in der jeweils gültigen Fassung, wenn die PiA über einen einschlägigen Bachelor-Abschluss verfügt oder
- ein Drittel der Entgeltgruppe 13 Stufe 1 TV UK-Entgelt in der jeweils gültigen Fassung, wenn die PiA über einen einschlägigen Master-Abschluss verfügt.

³Zusätzlich erhält die PiA ab 1. Dezember eine monatliche nicht dynamische, nicht zusatzversorgungspflichtige Zulage in Höhe von 300,00 Euro. ⁴Dies gilt bei einer regelmäßigen Ausbildungszeit von mindestens 26 Stunden wöchentlich (Vollzeitausbildung).

⁴Bei einer vereinbarten und gesetzlich zulässigen Abweichung von der regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit (geringerer Stundenumfang) wird die Höhe der Vergütung und die Höhe der Zulage entsprechend angepasst. ⁵Ein Anspruch auf Vereinbarung einer anderen Stundenzahl kann aus dieser Regelung nicht abgeleitet werden.

- (2) ¹Die Zahlung der Vergütung erfolgt am letzten Tag des Monats für den laufenden Kalendermonat auf ein von der PiA genanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union. ²Die PiA ist verpflichtet, der Arbeitgeberin alle für die Abrechnung benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Endet oder beginnt das Vertragsverhältnis während eines Kalendermonats, so besteht der Anspruch auf die Vergütung zeitanteilig.
- (4) Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5 ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden.
- (5) Das Entgeltfortzahlungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung wird auf die Vergütung der PiA entsprechend angewendet.
- (6) Für PiA, die im Zeitraum vom 1. Februar 2022 bis 31. Oktober 2022 ausgeschieden sind, gilt folgende Sonderregelung: Für jeden vollen Kalendermonat, in dem ein aktives Beschäftigungsverhältnis in diesem Zeitraum vorliegt, erhalten die PiA, gegebenenfalls arbeitszeitanteilig, 300,00 Euro brutto (bei Vollzeitausbildung); dies gilt nicht für (ehemalige) PiA, die zum 1. November 2022 in einem sozialversicherungspflichtigen Vertragsverhältnis mit einem tarifgebundenen Mitglied des Arbeitgeberverbands der Universitätsklinik AGU e.V. stehen.“

§ 3 Ausbildungsfreie Zeit

¹In der praktischen Tätigkeit wird bei einem Ein-Jahres-Vertrag eine ausbildungsfreie Zeit im Umfang von sechs Wochen unter Fortzahlung des Entgelts berücksichtigt und gewährt. ²Bei kürzeren oder längeren Vertragszeiten wird die ausbildungsfreie Zeit entsprechend angepasst.

Protokollerklärung:

¹Der gesetzliche Ausbildungsumfang beträgt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 PsychTh-APrV beziehungsweise KJPsychTh-APrV 1.200 Stunden. ²Bei einem Ein-Jahres-Vertrag hat die vergütete Zeit einen Umfang von 1.352 Stunden (52 [Wochen] x 26 [Wochenstunden]), was in der Überzahl von 152 Stunden etwa sechs Wochen entspricht.

Inkrafttreten, Sonderregelungen, Kündigung

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Mai 2018 in Kraft. ²Er ersetzt den Tarifvertrag über eine Vergütung für die psychologischen Psychotherapeutinnen in Ausbildung (PPiA) der Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm vom 6. Mai 2014 in seiner zuletzt gültigen Fassung.
- (2) ¹Die Bestimmungen für nicht-psychologische PiAs gelten mit Wirkung ab 1. September 2018.
- (3) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, erstmals zum 30. April 2026 schriftlich gekündigt werden.